

93A – BÖSWILLIGE BESCHÄDIGUNG AM GEBÄUDE EXKL. GRAFFITI

Mitversichert gelten Schäden durch **böswillige Beschädigung am Gebäude** bzw. an fest montierten Sachen innerhalb des Gebäudes.

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
- b) Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder einem Mieter oder von einer in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person verursacht werden;
- c) Schäden durch Mieter oder Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen.

Nicht versichert sind Schäden durch Graffiti.

Höchstentschädigung je Schadenfall EUR 3.500,--

Selbstbehalt je Schadenfall EUR 500,--